



Landratsamt Reutlingen **- öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Linde Electronics GmbH & Co. KG betreibt am Standort der Robert Bosch GmbH in Reutlingen eine Anlage zur Wasserstoffbereitstellung. Die bestehende Versorgung auf dem Betriebsgelände wird derzeit reorganisiert und erweitert. Deshalb beantragt die Linde Electronics GmbH & Co. KG gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers für Wasserstoff (LH2-Tanklager Nord) bestehend aus zwei baugleichen Tanks mit einem Fassungsvermögen von 54 m³ einschließlich 2 Verdampfern und 2 Strömungserhitzern sowie eines Elektro- und Analysencontainers. Die Anlage verfügt über eine Gesamtkapazität von unter 5 Tonnen Wasserstoff. Standort ist Flst. Nr. 8380, Tübinger Str. 106, Gemarkung Reutlingen. Die bestehende Anlage soll nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage zurückgebaut werden. Der Rückbau ist nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens. Da die Robert Bosch GmbH Grundstückseigentümerin ist, errichtet die Robert Bosch GmbH die Fundamente und Außenanlagen. Die Linde Electronics GmbH & Co. KG errichtet die technischen Anlagen zur Lieferung des Wasserstoffs.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 UVPG sowie Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

In der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind, so dass für diese Schutzkriterien eine Prüfung durchzuführen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Betrachtung der betroffenen Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

- Die Anlage liegt in einem Bereich, der gemäß den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei HQExtrem von Überflutungen betroffen sein kann (Einstautiefe bis zu 0,1 m). Somit liegt sie in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die standsichere Errichtung der Anlage wird gewährleistet. Aufgrund der technischen Ausführung der Anlage nach dem Stand der Technik ist auch bei einem HQExtrem-

Ereignis nicht von einer zusätzlichen relevanten Gefährdung durch ein Explosionsereignis auszugehen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet im Rahmen des Anlagenbetriebs nicht statt. Im Schadensfall könnte die Anlage über die Fernwartung abgeschaltet werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Lage im HQExtrem können somit ausgeschlossen werden.

- Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
Die Stadt Reutlingen liegt im Verdichtungsraum Stuttgart und bildet gemeinsam mit Tübingen das Oberzentrum der Region Neckar/Alb. Reutlingen selbst ist ein Zentraler Ort im Sinne der Raumordnung. Diese dienen der Zuordnung von vielfältigen Funktionen der Daseinsvorsorge. Durch das Wasserstofflager, das der Produktion der Robert Bosch AG dient, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu erwarten. Das Lager wird auf einer bereits bestehenden Betriebsfläche errichtet und dient dem bestehenden Anlagenbetrieb.

Weitere Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht betroffen.

Nach Einschätzung der Behörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 28.08.2026
- *Umweltschutzamt* -